

10/SN-66/ME von 3

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 605 - Dr.M/K

Wien, am 14.6.1984

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und
Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985
Zl. 18.009/37-I 7/84

25 Beilagen

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Abschrift GESETZENTWURF
Zl. 25 GE/19 84
Datum: 15. JUNI 1984
Verteilt 1984 -06- 18 ffransen

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammbertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

Abschluß

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.Z.: 604 - Dr.M/K

Wien, am 14.6.1984

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und
Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985
Zl. 18.009/37-I 7/84

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Die mit dem im Entwurf vorliegenden Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985 angestrebte Vereinfachung der Gebührenberechnung ist zu begrüßen, weil der Verwaltungsaufwand bereits ein Ausmaß erreicht hat, das eine Neuregelung als dringend geboten erscheinen läßt. Das vorgeschlagene System einer Pauschalierung der Gebühren im zivilgerichtlichen Verfahren, verbunden mit der Vorauszahlungspflicht des Klägers ist sicherlich geeignet, den Verwaltungsaufwand erheblich einzuschränken. Allerdings wird man in Kauf nehmen müssen, daß die Prozeßparteien angesichts des Einheitstarifes mit Beweisanträgen und vielleicht auch mit Verzögerungstaktiken weniger sparsam umgehen werden als bisher, was eine Verlängerung der Prozeßdauer zur Folge haben könnte.

Für das Arbeitsgerichtsverfahren bringt die Neuregelung allerdings Probleme, weil, von einigen Ausnahmen abgesehen, immer der Dienstnehmer in die Rolle des Klägers gedrängt wird und er somit nach dem neuen System derjenige ist, der die pauschalierten Gebühren für das ganze Verfahren im voraus zu erlegen hat. Das könnte bei einem hohen Streitwert, wenn keine Verfahrenshilfe gewährt wird, in vielen Fällen die gerichtliche Geltendmachung von berechtigten Ansprüchen verhindern und in weiterer Folge unter Umständen sogar auf Arbeitgeberseite die Bereitschaft zu einem außergerichtlichen Vergleich verringern.

Die Gebührenfreiheit bis zu einem Streitwert von S 5.000,-- im Verfahren vor dem Arbeitsgericht ist unserer Meinung nach völlig unzureichend und müßte erheblich ausgeweitet werden, was

- 2 -

aber keineswegs den befürchteten Abschreckungseffekt bei hohen Streitwerten beseitigt. Hier könnte wohl nur ein Abgehen von der Vorauszahlungspflicht Abhilfe schaffen, ohne daß an der Pauschalgebühr an sich etwas geändert wird. Vielleicht könnte man sich, wenn die Pauschalgebühr einen bestimmten Betrag übersteigt, damit begnügen, daß bei Klagseinbringung nur die Hälfte vorausgezahlt werden muß und die zweite Hälfte zunächst bis zur Beendigung des Verfahrens gestundet wird.

Der Präsident:

Bundesrat Ing. Anton Nigl e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)